

Informationen zu Externistenprüfungen für Erziehungsberechtigte

(VS – Häuslicher Unterricht)

Das Ansuchen um Zulassung ist an der Prüfungsschule schriftlich einzubringen!

Externistenprüfungen müssen vor einer Prüfungskommission abgelegt werden. Diese muss an einer Schule eingerichtet werden.

Unterlagen, die beim Ansuchen um Zulassung mitzubringen sind:

- Personaldokument
- Letztgültiges Zeugnis
- Mitteilung des LSR über die Nichtuntersagung des Häuslichen Unterrichts

Die Information über Anforderungen, Prüfungsablauf, Dauer der Prüfung, Beurteilungsform etc. wird üblicherweise im Zuge des Ansuchens um Zulassung erfolgen.

Ausgabe von Unterrichtsmaterialien:

Schüler/innen des HU haben Anspruch auf kostenfreie Schulbücher.
Es besteht jedoch kein Anspruch auf Ersatz von Fahrtkosten zur Prüfungsschule.

Sonderbestimmungen bei körperlicher Behinderung

Diesen Kandidat/innen darf keinesfalls ein Nachteil aufgrund ihrer Behinderung erwachsen.

Es ist auf kindgerechte und altersgemäße Arbeitsformen und Aufgabenstellungen zu achten, die sich an den Anforderungen des Lehrplans der Volksschule orientieren.

- 4. Schulstufe:**
- **schriftliche** Prüfung in Deutsch und Mathematik
 - **mündliche Prüfung** in Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, (Religion).

Von der Prüfungskommission ist vor allem festzustellen, ob durch die Leistungen die Lehrplananforderungen der jeweiligen Schulart erfüllt werden.

Vergebührung der Zeugnisse

Für JEDES Zeugnis, das die Externistenprüfungskommission ausgestellt, ist eine Gebühr von (derzeit) € 14,30.- **VOR** Abholung zu bezahlen. Dies gilt auch im Falle der Ausstellung eines negativen Zeugnisses oder bei Verlust eines Zeugnisses und der daher erforderlichen Neuausstellung.

Die Einzahlung hat auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu erfolgen:

Bankverbindung: BAWAG P.S.K.
IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713
BIC: BUNDATWW

Verwendungszweck: Gebühr – Ausstellung eines Externistenprüfungszeugnisses.

Der Nachweis über die Einzahlung ist zur Abholung des Zeugnisses mitzubringen. Fehlt dieser Nachweis, so darf das Zeugnis nicht übergeben werden.

Widerspruch bei Nichtbestehen

Gegen das Nichtbestehen einer Externistenprüfung ist aufgrund der schulrechtlichen Bestimmungen ein Widerspruch beim Vorsitzenden der Prüfungskommission möglich.

Wichtig:

Für Kinder, die zum HU oder dem Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht abgemeldet sind, gilt zusammengefasst:

- kein Wiederholen der Prüfung
- kein Wiederholen der Schulstufe
- kein Überspringen der Schulstufe
- keine vorzeitige Aufnahme
- kein außerordentlicher Status möglich
- Nachweis des Prüfungserfolges **VOR Schulschluss**
- Bei Nichtbestehen der Externistenprüfung kann der Erfolg nicht nachgewiesen werden. Daher ordnet der LSR für Steiermark an, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne von § 5 Schulpflichtgesetz an einer Pflichtschule zu erfüllen hat.